

Fusionsvertrag

zwischen der

**Einwohnergemeinde
Langenthal**

und der

**Einwohnergemeinde
Obersteckholz**



Die Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz schliessen gestützt auf

- Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG; BSG 170.11) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und
- die Beschlüsse der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz vom 9. Februar 2020

den folgenden Fusionsvertrag ab:

1. Allgemeines

| | |
|---------------------|--|
| Zweck | <p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Langenthal zusammenschliessen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Obersteckholz wird von der Einwohnergemeinde Langenthal nach Art. 4c Abs. 1 Bst. a GG aufgenommen.</p> |
| Inhalt des Vertrags | <p>Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Langenthal,b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,c) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz,d) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Langenthal nach dem Zusammenschluss,f) die Organe der Einwohnergemeinde Langenthal und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Obersteckholz,g) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden,h) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden. |
| Treuepflicht | <p>Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.</p> <p>² Die Übernahme von neuen Aufgaben durch die Einwohnergemeinde Obersteckholz sowie der Beschluss über Ausgaben, inkl. nach Art. 100 Abs. 2 GV</p> |

gleichgestellter Geschäfte, wie namentlich der Verkauf von Immobilien, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten von Obersteckholz fallen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates Langenthal.

2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen **Art. 4** ¹Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Einwohnergemeinde Langenthal (gemäss Art. 1 der Stadtverfassung von Langenthal vom 22. Juni 2009; 1.1 R).

²Die Ortschaften tragen die bisherigen Namen Langenthal, Untersteckholz und Obersteckholz.

³Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen. Der Einwohnergemeinde Langenthal steht es nach dem Vollzug der Fusion frei, auf den Ortschaftstafeln den ergänzenden Hinweis „Gde. Langenthal“ anzubringen.

Gebiet **Art. 5** Die Einwohnergemeinde Langenthal umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz.

Grenzen **Art. 6** ¹Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Langenthal.

²Der Grenzverlauf ist im **Anhang 1** kartografisch dargestellt.

Wappen **Art. 7** Das Wappen der Einwohnergemeinde Langenthal ist das Wappen der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal (**Anhang 2**).

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen **Art. 8** ¹Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

²Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement.

³Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse

der Einwohnergemeinde Langenthal. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen und des Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze innerhalb der bisherigen Einwohnergemeinde Obersteckholz.

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

Art. 9¹ Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz erfolgt auf den 1. Januar 2021. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

²Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Langenthal die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Obersteckholz an (Gesamtnachfolge).

³Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Langenthal gegenüber Dritten für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Vollzug

Art. 10¹ Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2020 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

²Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³Nach dem 1. Januar 2021 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langenthal.

4. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/
Bürgergemeinden

Art. 11 Der Bestand und die Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und der Bürgergemeinden sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 12¹ Die Einwohnergemeinde Langenthal tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Obersteckholz in bestehenden Gemeindeverbänden an. Dies betrifft namentlich:

- a) Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil, mit Sitz in Lotzwil
- b) Kircheinwohnergemeinde Lotzwil, Gemeindeverband mit Sitz in Lotzwil
- c) Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langetental

²Die Einwohnergemeinde Obersteckholz verpflichtet sich, für die Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr 2020 den Austritt aus den folgenden Gemeindeverbänden zu traktandieren:

- a) Kircheinwohnergemeinde Lotzwil, Gemeindeverband mit Sitz in Lotzwil; Austritt auf den 31. Dezember 2022
- b) Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langetental; Austritt auf den 31. Dezember 2021

³Die Mitgliedschaft in den Gemeindeverbänden, denen sowohl die Einwohnergemeinde Obersteckholz als auch die bisherige Einwohnergemeinde Langenthal angehören, sowie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, ergeben sich aus den jeweiligen Organisationsreglementen dieser Gemeindeverbände. Dies betrifft namentlich:

- a) Gemeindeverband Wasserversorgung Rottal
- b) Gemeindeverband ARA Region Murg, mit Sitz in Wynau BE

5. Organisation der Einwohnergemeinde Langenthal nach dem Zusammenschluss

Organisation **Art. 13** ¹Die Organe und die Organisation der Einwohnergemeinde Langenthal richten sich nach der Stadtverfassung von Langenthal vom 22. Juni 2009 (1.1 R) und den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal.

²Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des vorliegenden Fusionsvertrags und des Fusionsreglements.

6. Organe und Personal

Organe **Art. 14** ¹Die Amtsdauer der Organe der Einwohnergemeinde Obersteckholz endet, unter Vorbehalt von Art. 17 Abs. 3 hiernach, zum Zeitpunkt der Fusion (31. Dezember 2020).

²Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Langenthal werden durch die Fusion nicht berührt.

³Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz wird für die Wahlen in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in das Stadtpräsidium von Langenthal, im Herbst 2020 (Legislatur 2021 bis 2024), das aktive und das passive Wahlrecht eingeräumt. Die Stimmberechtigten von Obersteckholz können demnach einerseits gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langenthal auf einer Wahlliste für einen Sitz im Stadtrat und/oder im Gemeinderat bzw. für das Stadtpräsidium von Langenthal kandidieren. Andererseits können sie Kandidierenden auf den Wahllisten gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langenthal ihre Stimme geben.

⁴ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz erhalten die gleichen Wahlunterlagen (inkl. Wahlzettel) wie die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal. Der Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) wird aber von der Einwohnergemeinde Obersteckholz ausgestellt und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Obersteckholz geben ihre Stimme im Wahllokal der Einwohnergemeinde Obersteckholz oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Obersteckholz ab.

⁵ Ist zum Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen 2020 eine Beschwerde gegen den Fusionsbeschluss hängig, werden die Stimmen der Einwohnergemeinde Obersteckholz getrennt ermittelt. Andernfalls werden die Wahlzettel in der verschlossenen Urne sowie die nicht geöffneten Abstimmungscouverts der Einwohnergemeinde Langenthal zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben.

Personal und
Funktionäre

Art. 15 ¹ Die Einwohnergemeinde Langenthal übernimmt die folgenden Anstellungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Obersteckholz zu den bestehenden Konditionen (inkl. Gehalt):

- Werkhofangestellte (insbes. Wegmeister)
- Hauswarschaften (inkl. Aushilfen)

² Die Anstellungsverhältnisse mit dem Gemeindeschreiber, der Bauverwalterin und der Verwaltungsangestellten der Einwohnergemeinde Obersteckholz werden nicht übernommen. Der Gemeinderat von Obersteckholz stellt sicher, dass die entsprechenden Anstellungsverhältnisse per 31. Dezember 2020 enden.

³ Für alle Angestellten gelten ab dem 1. Januar 2021 die personalrechtlichen Grundlagen der Einwohnergemeinde Langenthal, soweit die Anstellungsverhältnisse nicht zivilrechtlicher Natur sind. Die Einwohnergemeinde Langenthal prüft mittelfristig den Bedarf für das Personal gemäss Abs. 1 hiervor. Allfällige Auflösungen der Anstellungsverhältnisse erfolgen gestützt auf die personalrechtlichen Grundlagen der Einwohnergemeinde Langenthal beziehungsweise die Bestimmungen des Obligationenrechts bei zivilrechtlichen Anstellungsverhältnissen.

⁴ Die Einwohnergemeinde Obersteckholz verpflichtet sich, nach Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag neue Arbeitsverhältnisse nur noch mit Zustimmung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Langenthal einzugehen.

⁵ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der nebenamtlichen Funktionäre der Einwohnergemeinde Obersteckholz enden per 31. Dezember 2020. Ausgenommen davon sind der Ackerbaustellenleiter und die

Betreuerin Aspisee. Diese führen ihre Aufgaben nach einer Fusion unter den gleichen Bedingungen (Zuständigkeiten, Entschädigung etc.) weiter. Eine allfällige Aufhebung dieser Funktionen richtet sich dann nach dem Recht und den Zuständigkeiten der Einwohnergemeinde Langenthal.

7. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

Art. 16 Die Einwohnergemeinde Langenthal führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

8. Jahresrechnung und Budget

Genehmigung der letzten Rechnung

Art. 17 ¹Die Prüfung der Jahresrechnungen 2020 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen, bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.

²Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2020 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Langenthal.

³Die Aufgaben und Zuständigkeiten der externen Revisions- und Datenschutzaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Obersteckholz enden mit der Genehmigung der Jahresrechnung 2020. Die Einwohnergemeinde Obersteckholz stellt sicher, dass das Vertragsverhältnis mit der externen Revisions- und Datenschutzaufsichtsstelle entsprechend aufgelöst werden kann oder zu diesem Zeitpunkt automatisch endet.

Budget 2021 / Urnenabstimmung im Herbst 2020

Art. 18 ¹Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2021 sowie der Finanzplan werden durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langenthal vorbereitet und vom Stadtrat der Einwohnergemeinde Langenthal zu Händen der Stimmberechtigten beschlossen.

²Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung, sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2021, nach den Bestimmungen der Stadtverfassung der Einwohnergemeinde Langenthal vom 22. Juni 2009.

³Soweit die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal an diesem Abstimmungstermin über weitere kommunale Vorlagen Beschluss fas-

sen und sich die entsprechenden Geschäfte ausschliesslich nach dem Fusionszeitpunkt auswirken, steht den Stimmberechtigten von Obersteckholz das Stimmrecht auch hinsichtlich dieser Vorlagen zu.

⁴Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz erhalten grundsätzlich die gleichen Abstimmungsunterlagen (inkl. Stimmzettel) wie die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal. Der Stimmsausweis (Ausweiskarte) wird von der Einwohnergemeinde Obersteckholz ausgestellt und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Obersteckholz geben ihre Stimme im Stimmlokal der Einwohnergemeinde Obersteckholz oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Obersteckholz ab.

⁵Ist zum Zeitpunkt der Abstimmung über das Budget 2021 eine Beschwerde gegen den Fusionsbeschluss hängig, werden die Stimmen der Einwohnergemeinde Obersteckholz getrennt ermittelt. Andernfalls werden die Stimmzettel in der verschlossenen Urne sowie die nicht geöffneten Abstimmungscouverts der Einwohnergemeinde Langenthal zur Auszählung übergeben.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen **Art. 19** Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz zustande. Vorbehalten bleibt Art. 20 hiernach.

Eintritt der Rechtswirkungen **Art. 20** ¹Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern in Kraft.

²Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Kostenverteiler **Art. 21** Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Langenthal übernommen.

Rücktritt vom Vertrag **Art. 22** Nach Annahme durch die Stimmberechtigten ist ein Rücktritt vom vorliegenden Vertrag ausgeschlossen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten **Art. 23** Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau zuständig.

| | |
|-----------------------|--|
| Rechtsverhältnisse | <p>Art. 24 ¹ Die Rechtsverhältnisse der Einwohnergemeinde Langenthal mit Dritten sowie Eigentums- und andere absolute, subjektive Rechte der Einwohnergemeinde Langenthal werden vom vorliegenden Vertrag nicht berührt.</p> <p>² Rechtsverhältnisse der Einwohnergemeinde Obersteckholz mit Dritten sowie Eigentums- und andere absolute, subjektive Rechte der Einwohnergemeinde Obersteckholz gehen auch dann auf die Einwohnergemeinde Langenthal über, wenn sie im vorliegenden Vertrag nicht explizit erwähnt sind. Im Anhang 3 dieses Vertrages sind die vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der aufgenommenen Gemeinde Obersteckholz aufgeführt.</p> <p>³ Die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Obersteckholz und Langenthal verständigen sich darüber, welche Verträge der Einwohnergemeinde Obersteckholz mit Dritten nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch die Einwohnergemeinde Obersteckholz zu kündigen sind.</p> |
| Erlasse | <p>Art. 25 ¹ Die Erlasse der Einwohnergemeinde Langenthal gelten, unter Vorbehalt des vorliegenden Fusionsvertrages und des Fusionsreglements, unverändert weiter.</p> <p>² Die Weitergeltung von Erlassen der aufgenommenen Einwohnergemeinde Obersteckholz richtet sich nach dem Fusionsreglement.</p> <p>³ Massgebend ist die zum Fusionszeitpunkt gültige Fassung der betreffenden Erlasse.</p> |
| Raumplanung/Bau-recht | <p>Art. 26 Das Fusionsreglement regelt die Weitergeltung der baurechtlichen Grundordnung der Einwohnergemeinde Obersteckholz.</p> |
| Anhänge und Beilagen | <p>Art. 27 Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen2. Wappen der Einwohnergemeinde Langenthal3. Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der aufgenommenen Gemeinde Obersteckholz |

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Langenthal am
9. Februar 2020

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Obersteckholz am
9. Februar 2020

Namens der Einwohnergemeinde
Langenthal

Namens der Einwohnergemeinde
Obersteckholz

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Reto Müller

Daniel Steiner

Heinrich Jörg

Bruno Wintenberger

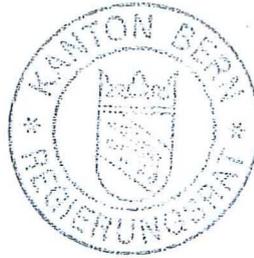
Genehmigungsvermerk des Kantons

Vom Regierungsrat genehmigt

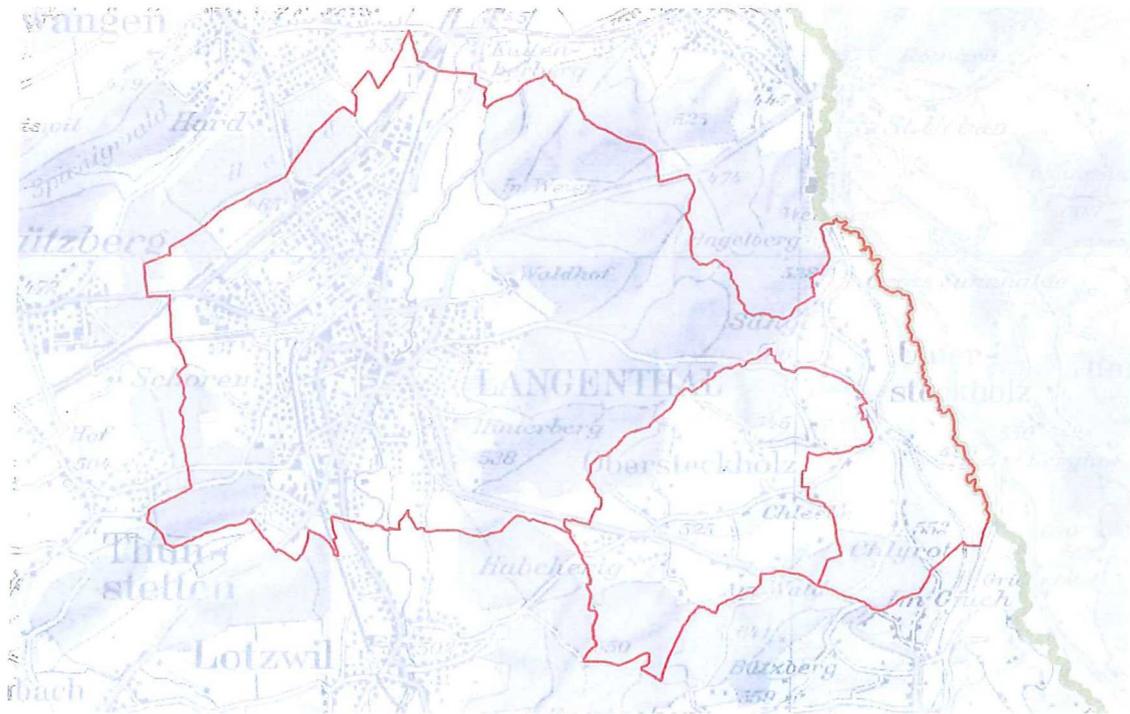
am

29. April 2020

Der Staatschreiber:



Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenze



Hinweis: Die dargestellte Linie zwischen den bisherigen Gemeinden Langenthal und Obersteckholz dient ausschliesslich der Orientierung und ist nach der Fusion selbstredend keine Gemeindegrenze mehr.

Anhang 2: Wappen der Einwohnergemeinde Langenthal



Anhang 3: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der aufgenommenen Gemeinde Obersteckholz

| Parz.-Nr. | Lagebezeichnung | Halt m ² | amtl. Wert in CHF | Bemerkungen |
|-----------|-----------------|---------------------|-------------------|---|
| 4 | Kleeben 43 | 7'976 | 4'190'200 | Schulhaus, MZG Wohnhaus, Spielplatz, Umschwung |
| 6 | Kleeben 42 a | 5'657 | 1'400 | Spritzenhaus, Umschwung |
| 11 | Habcherig | 2'273 | 0 | Platz, Strasse |
| 12 | Hübeli | 1'868 | 10 | Acker, Strasse |
| 13 | Herrengasse | 315 | 40 | Do. |
| 14 | Kleeben | 997 | 10 | Do. |
| 15 | Kleeben | 9'250 | 40 | Do. |
| 16 | Kleeben | 3'124 | 10 | Acker, Wald |
| 17 | Tschäppelloch | 138 | 0 | Strasse, Weg |
| 18 | Habcherig | 3'130 | 0 | Acker, Strasse |
| 19 | Winkel | 2'887 | 0 | Strasse |
| 22 | Habcherig | 796 | 0 | Do. |
| 23 | Herrengasse | 9'055 | 50 | Acker, Strasse |
| 24 | Bruggerwald | 2'694 | 0 | Strasse |
| 25 | Kleeben | 164 | 20 | Acker, Wasserbecken |
| 27 | Herrengasse | 1'517 | 0 | Wasserbecken |
| 55 | Trinihubel | 1'031 | 0 | Strasse |
| 57 | Winkel 18 c | 1'186 | 534'400 | Wohnhaus, Verwaltung, Parkplatz, Umschwung |
| 85 | Herrengasse | 49 | 0 | Wasserbecken |

| | | | | |
|-------|----------------|-------|-------|--------------------------|
| 115 | Pfingstägerten | 88 | 0 | Wasserbecken, Fläche |
| 116 | Herrengasse | 87 | 0 | Wasserbecken, Acker |
| 239 | Heiligebüel | 1'986 | 0 | Strasse |
| 315 | Kuhnhubel | 1'160 | 0 | Strasse |
| 367 | Rotwald | 680 | 0 | Wald |
| 368 | Rotwald | 239 | 0 | Strasse |
| 369 | Am Wald | 49 | 0 | Strasse, Acker |
| 373 | Winkel | 17 | 0 | Platz |
| 378 | Am Wald | 1'902 | 0 | Strasse |
| 393 | Am Wald | 95 | 0 | Feuerweiher, Platz |
| 423 | Winkel | 357 | 0 | Strasse |
| 453 | Herrengasse | 269 | 80 | Acker |
| 480 | Berg | 360 | 0 | Strasse |
| 90001 | Am Wald | 0 | 400 | Haltestelle |
| 90002 | Am Wald | 0 | 3'300 | Haltestelle |
| 90003 | Habcherig | 0 | 2'000 | Spritzenhaus, Brunnen |



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 470/2020
Datum RR-Sitzung: 29. April 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2014.JGK.5559
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz zur Einwohnergemeinde Langenthal / Genehmigung

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Gestützt auf Artikel 108 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) sowie Artikel 4h Absätze 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11),

auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,

beschliesst:

1. Dem von den Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz beantragten Zusammenschluss zur Einwohnergemeinde Langenthal auf den 1. Januar 2021 wird zugestimmt und der Fusionsvertrag vom 9. Februar 2020 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist durch die Direktion für Inneres und Justiz zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen
– Fusionsvertrag